

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Fasch-Gesellschaft e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zerbst/Anhalt und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. ist es, Leben und kompositorisches Schaffen des Zerbster Hofkapellmeisters Johann Friedrich Fasch (1688–1758) und seines in Zerbst geborenen Sohnes Carl Friedrich Christian Fasch (1736–1800) (im Folgenden: der beiden Fasch) zu erforschen und vor allem zu befördern, deren musikalische Werke wieder zum Klingen zu bringen. Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. leistet damit einen wichtigen Beitrag, um die Bedeutung der mitteldeutschen Barockmusik für die europäische Musikgeschichte zu unterstreichen.
- (2) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. tritt für die Entwicklung des Musiklebens ein und kann Aktivitäten einzelner Künstler und Ensembles sowie Fachverbände und Institutionen unterstützen und koordinieren, soweit sie im Sinne der Förderung, der Erforschung und Popularisierung des Schaffens der beiden Fasch von Bedeutung sind.
- (3) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. fördert mit musikalischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Publikationen u. a. die Pflege weiterer bedeutsamer Musiktraditionen der Region und das Musikleben in Sachsen-Anhalt, ausgehend von der Stadt Zerbst und deren Umkreis.
- (4) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. ist gewillt, zur Förderung der musikalischen Traditionen und zur Verbreitung des kulturellen Erbes beizutragen.
- (5) Für die Lösung ihrer Aufgaben wird die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. im Land Sachsen-Anhalt insbesondere
 - (a) Kontakte zu Landes- und kommunalen Behörden, zu Parteien, Organisationen und Parlamentariern, zu Presse, Funk und Fernsehen herstellen und pflegen,
 - (b) Vertreter von Musikpraxis (Berufs- und Laienkunst), Musikpädagogik und Musikwissenschaft sowie kulturpolitische Gremien des Landes ansprechen,
 - (c) Informationen über die Faschpflege und -forschung sowie das musikalische Erbe im Musikleben aufbereiten und weitergeben,
 - (d) Arbeitstagungen, Projekte und sonstige Veranstaltungen auch mit übergreifenden Themen initiieren und durchführen,
 - (e) in Gemeinsamkeit mit Partnern periodisch die Fasch-Festtage mit einer wissenschaftlichen Konferenz in Zerbst realisieren,
 - (f) weitere Partner des In- und Auslandes für eine Zusammenarbeit gewinnen.

- (6) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. arbeitet im Land Sachsen-Anhalt vorrangig mit dem Institut für Musik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Stiftung Händel-Haus Halle, dem Zentrum für Telemann-Pflege und -forschung Magdeburg und der Stiftung Kloster Michaelstein zusammen und pflegt Arbeitskontakte und Erfahrungsaustausch zu den Händelfestspielen in Halle, den Telemann-Festtagen in Magdeburg sowie zur Bachpflege in Köthen.
- (7) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. unterhält Arbeitskontakte zu anderen internationalen Musikgesellschaften und Einzelpersonlichkeiten.
- (8) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. hält enge Verbindung zu Interpreten und Ensembles sowohl des professionellen Konzertlebens als auch des Laienmusizierens und musikpädagogischen Bereichs zur Vermittlung von Informationen über Leben und Musik der beiden Fasch sowie ihrer Zeitgenossen.
- (9) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. steht bei allen die Musik der beiden Fasch betreffenden Fragen beratend zur Verfügung.
- (10) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. setzt sich für den Aufbau des Fasch-Archivs in Zerbst ein, das den Charakter einer umfassenden Bildungs-, Wissenschafts-, Sammlungs- und Informationsstätte für die beiden Fasch und das Musik- und Geistesleben Anhalts erhalten soll.
- (11) Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. ist offen für alle Fragen der Mitgliedschaft und kann selbst Mitglied anderer, ihren eigenen Zielen entsprechenden Vereine werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gewährung angemessener Verträge bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - korporative Mitglieder (juristische Personen wie Ensembles, Fachverbände, Organisationen und Institutionen des Musiklebens)
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - korporative Mitglieder (juristische Personen)
 - c) Ehrenmitgliedern (natürliche Personen).

- (2) a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, deren Tätigkeit oder Interesse stark mit der unmittelbaren Pflege des Erbes der beiden Fasch und der anhaltischen Musiktradition verbunden sind und die im Sinne des § 2 aktiv engagiert sind. Sie zahlen Beiträge gemäß den Festlegungen der Mitgliederversammlung und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. ideell und materiell zu unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- c) Natürlichen Personen kann für besondere Verdienste im Sinne der Aufgabenstellung der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht angetragen werden.
- d) Die korporativen Mitglieder benennen dem Präsidium ihren Vertreter und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt
bei a) Ordentlichen und b) Fördernden Mitgliedern auf Antrag an das Präsidium und nach dessen Zustimmung (vgl. § 7 Absatz 5),
bei c) Ehrenmitgliedern nach Diskussion in der Mitgliederversammlung mittels Berufung durch das Präsidium und durch Zustimmungserklärung der Berufenen.
- (4) a) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Auflösung der Mitgliedsorganisation, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt ist dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- c) Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzung oder Interessen der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen (vgl. § 6 Absatz 1 Pkt. k und Absatz 5), wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (5) Über die Beiträge der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen die Zuwendungen in eigenem Ermessen.
- (6) Mitglieder haben folgende Rechte:
- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen
 - Bezug der von der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. ausgegebenen Einladungen und Informationen
 - Inanspruchnahme der von der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. gewährten Vergünstigungen bei der Teilnahme an Veranstaltungen u. dgl.

§ 5 Organe

Die Organe der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Ab- und Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern,
 - c) Wahl einer Revisionskommission,
 - d) Genehmigung des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Beratung, Empfehlung und Beschlussfassung zum Arbeitsprogramm und zum Haushaltsplan,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Festsetzung der Beitragshöhe der Mitglieder,
 - i) Annahmen von Satzungsänderungen,
 - k) den Ausschluss von Mitgliedern und
 - l) die Einleitung des Verfahrens zur Auflösung der Gesellschaft gemäß § 11.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder beschließt das Präsidium eine außerordentliche Sitzung, so ist diese vom Präsidenten spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Präsident – bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten – leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitgliedes, für die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern, für Satzungsänderungen oder für die Einleitung des Verfahrens zur Auflösung der Gesellschaft gemäß § 11 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung; fordert mindestens ein ordentliches Mitglied eine geheime Abstimmung, ist entsprechend zu verfahren.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
dem Präsidenten,
zwei Vizepräsidenten,
einem Schatzmeister,
einem Schriftführer
und bis zu vier weiteren Präsidiumsmitgliedern.

- (2) Für besonders zu würdigende Verdienste natürlicher Personen um die Belange der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. kann auf Vorschlag und Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenpräsident unter Vorbehalt seiner eigenen Zustimmung gewählt werden.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Eine Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder ist auch in der laufenden Wahlperiode möglich. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während einer Wahlperiode aus, kann das Präsidium bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied.
- (5) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes,
 - c) Genehmigung des Verwendungsnachweises des Haushaltsplanes,
 - d) Bestellung eines Geschäftsführers oder Beauftragung eines Präsidiumsmitgliedes mit der Geschäftsführung,
 - e) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Berufung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- (6) Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten die Gesellschaft in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Präsident und Vizepräsidenten sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben dem Geschäftsführer, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung des Präsidiums übertragen.
- (8) Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden die Befugnisse des Geschäftsführers und das Geschäftsleben geregelt.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird nach Diskussion in der Mitgliederversammlung vom Präsidium bestellt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Er sollte in der Regel nicht Mitglied des Präsidiums sein.

- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. Er führt die Beschlüsse des Präsidiums durch. Der Geschäftsführer ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Geschäftsführer kann im Auftrag des Präsidenten die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen und anderen juristischen Personen vertreten.
- (4) Der Geschäftsführer stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplanes auf und legt ihn nach Diskussion und Beschluss in der Mitgliederversammlung dem Präsidium zur Genehmigung vor.
- (5) Der Geschäftsführer führt den Haushaltsplan aus. Er ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für die Internationale Fasch-Gesellschaft e. V. einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium es anders bestimmen.
- (6) Kann vom Präsidium kein Geschäftsführer bestellt werden, so kann das Präsidium ein Präsidiumsmitglied oder ein anderes ordentliches Mitglied der Gesellschaft mit der Geschäftsführung beauftragen (vgl. § 7 Pkt. 5d). Für dieses gilt § 8 Pkt. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 9 Ausschüsse

Ausschüsse und Fachkommissionen können vom Präsidium zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. gebildet werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern.

§ 10 Finanzierung

Die Tätigkeit der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. wird finanziert durch

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Zuwendungen sowie Spenden der fördernden Mitglieder,
- b) Zuwendungen der Stadt Zerbst/Anhalt und des zuständigen Landkreises sowie des Landes Sachsen-Anhalt,
- c) Beihilfen, Spenden, Schenkungen,
- d) eigene Einnahmen aus Publikationen, Veranstaltungen u. dgl.

§ 11 Auflösung

Für den Beschluss über die Auflösung der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. ist die schriftliche Zustimmung von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt; ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an die Gesellschaft sowie eine Verteilung von Gesellschaftsvermögen findet nicht statt. Bei Auflösung der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Zerbst/Anhalt zwecks Verwendung zur Musikförderung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Internationalen Fasch-Gesellschaft e. V. am 21. April 2013 neu gefasst. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang

Wahlordnung für die Präsidiumswahl

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Dauer des gesamten Wahlvorganges die Versammlung leitet, sowie zwei Wahlhelfer.

Vorschläge können sowohl vom Präsidium als auch von der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Schatzmeisters und Schriftführers erfolgt in jeweils getrennten Wahlvorgängen. Die weiteren Präsidiumsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Wird in einem Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, in dem die relative Mehrheit der Stimmen ausreichend ist. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.